

...

Sehr geehrter Herr Schnaß,
sehr geehrte Frau Teufel,

mit o.a. Schreiben wollen Sie die Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2018 für unsere Grundstücksanlage aufheben.

Als Begründung führen Sie Ressourcenprobleme bei Ihrem Personal an.

Diese Aufhebung der Gebühren ist nichtig.

Sie nennen keinerlei Rechtsgrundlagen, die Sie zu einem solchen Schritt befugen würden.

Insofern bleibt auch unser Widerspruch wirksam.

Unbeschadet dessen erwarten wir - sofern Sie auch an einer „nachträglichen Veranlagung“ für 2018 festhalten - um Aufklärung dazu, was Sie unter „zu einem späteren Zeitpunkt“ verstehen und auf welcher Rechtsgrundlage die von Ihnen erwähnte „gesetzliche Festsetzungsfrist“ basiert.

In diesem Kontext verweisen wir vorsorglich darauf, dass ein Gebührenverzicht nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NRW i.V.m. § 227 AO ausgeschlossen ist.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass damit gegen die Gebührengerechtigkeit, also mindestens dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG widerspricht.

Der Erlass einer Gebühr ist ein Verwaltungsakt und bedarf grundsätzlich einer Rechtsgrundlage, wie sie vom Gesetzgeber in diversen spezialrechtlichen Vorschriften verankert ist.

Da solche Spezialgesetze bei Verwaltungsakten, wie dem Erlass von Gebühren, käme allenfalls § 48 VwVfg NRW zur Anwendung.

Die dort dargelegten Rücknahmefristen knüpfen an rechtswidrige Verwaltungsakte an. Für rechtmäßige Verwaltungsakte kommt nur ein Widerruf in Betracht, sofern die in § 48 VwVfg NRW enthaltenen Vorschriften zutreffen.

Sollte der Verwaltungsakt „Erlass einer Gebühr“ hätte rechtskonform aufgehoben werden können, hätten wir nach § 28 VwVfg NRW angehört werden müssen, da keine der dort dargestellten Ausnahmen zutrifft.

In jedem Fall wäre der Bescheid sachgerecht zu begründen gewesen (vgl. § 39 VwVfg NRW).

Ihre Beschreibung, warum die Aufhebung des Gebührenbescheides 2018 deshalb erfolge, weil „... durch die Bindung der personellen Ressourcen eine Entscheidung über (*unseren*) Widerspruch in angemessener Zeit nicht möglich ...“ sei, hat keinerlei rechtliche Relevanz, wie im Übrigen auch Ihre Hinweise auf eine „... nachträgliche Veranlagung zu einem späteren Zeitpunkt ...“, ist nichts anderes als eine Erläuterung, die Sie fälschlicherweise als „Begründung“ titulieren und damit den Eindruck der Rechtmäßigkeit Ihres Handelns erwecken.

Fakt ist, dass es sich bei den von Ihnen ins Feld geführten „Personalproblemen“ - so sie denn existieren würden - um Organisationsversagen Ihrerseits handelt.

Aus den Erfahrungen, die Sie und Ihre Mitarbeiter in vorlaufenden Tätigkeiten im selben Geschäftsfeld in der Stadtverwaltung hatten, hätten Sie schließen müssen, welche personellen Ressourcen Sie für welche Tätigkeiten benötigen würden.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass aus den Vorjahren bekannt war, dass jährlich mehrere hundert Widersprüche zu bearbeiten sein würden.

Das wussten Sie schon im Januar/Februar 2018.

Seit Vorliegen unseres Widerspruchs haben sie es nicht geschafft auch nur im Ansatz für die Gebühren 2018 zur Rechtssicherheit beizutragen.

Ihr Schreiben, mit dem Sie nunmehr die Gebühren für unsere Grundstücksanlage aufheben, ist kaum mehr als „heiße Luft“ und hätten Sie sich und uns ersparen können.

Dass Sie nun zusätzlich vor dem Problem stehen, innerhalb von knapp vier Monaten nicht nur ein Gebührensystemumstellung vom Ringtonnensystem auf Rolltonnen vornehmen, ist hausgemacht.

Dass Sie zudem aktuell versuchen müssen, eine weitere Anpassung des neuen Sammelsystems für Restmüll aus den Haushalten hinsichtlich der „Kompensation“ der Ungerechtigkeiten unter dem Thema „Luftvolumen“ vorzunehmen haben, nachdem über 2.200 Bürgeranträge sich gegen die neue Systematik wandten, liegt wie auch die vorgenannten Punkte an einer maßlosen Unterschätzung Ihrerseits der Aufgaben aus der Gebührenproblematik im Bereich der Grundbesitzabgaben.

Dass Sie durch das oben beschriebene rechtswidrige Agieren versuchen, rechtskonforme Widersprüche für „als erledigt“ zu erklären und Sie gleichzeitig faktisch ohne Gegenleistung unsererseits, also des Gebührenpflichtigen, die Gebühren „auf Null“ setzen, was intendiert, dass Sie sich damit verpflichten, schon geleistete Gebührensatzungen zurückzuerstatten, könnte zumindest den Tatbestand der Untreue gegenüber der mags AöR, damit der Stadt und damit der Mönchengladbacher Bürger erfüllen.

Und das unabhängig von der Höhe der Gebührenbeträge.

Dieser Sachverhalt dürfte an anderer Stelle juristisch noch aufzuarbeiten sein.

Hier jedoch und damit im Kontext Ihrer unzulässigen Gebührenaufhebung für unsere Grundstückslage steht Ihre grundsätzliche Verpflichtung für kommunale Leistungen Gebühren zu erheben und zwar ungeachtet dessen, ob ein Gebührenzahler Widerspruch und/oder Klage eingereicht hat oder nicht.

Ihnen dürfte bekannt und bewusst sein, dass durch willkürliche Gebührenaufhebung nur bei Hauseigentümern, die Widerspruch eingelegt haben, andere Gebührenzahler und ggf. deren Mieter geschädigt haben.

Es steht Ihnen nämlich nicht zu, wie bei einem privaten Wirtschaftsunternehmen auf diese Gebühren zu verzichten, zumal propagiert wird, dass es sich bei der Abfallentsorgung um ein Solidarsystem handle, auf dessen Grundlage sich aus KAG § 6 Ihre Pflicht u.a. zur Gebührenkalkulation ableitet.

Ihr Bestreben unsere Gebühren für 2018 „auf Null“ setzen zu wollen, setzt nach o.g. Rechtsvorschriften aus VwVfg NRW voraus, dass der Anfang 2018 ergangene Bescheid für unsere Grundstückslage rechtswidrig war, was Sie mit dem hier in Rede stehenden zum Ausdruck bringen.

Wie im Übrigen schon im Jahr 2004, als das Verwaltungsgericht Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 17 K 1370/01 in der Urteilsbegründung u.a. erklärte hat:

„Der Reduzierung der Beitragsbescheide vom 10. Juli 1997 und 30. Januar 1998 lässt sich entnehmen, dass die Beklagte offensichtlich davon ausgeht, dass die diesen Bescheiden zugrundeliegenden Gebührenkalkulationen wegen Nichtbeachtung der Rechtsprechung des OVG NRW fehlerhaft sind.

Für diesen Fall wäre die bloße Verminderung der festgesetzten Gebühr nicht ausreichend, um einen vermeintlichen Fehler zu beheben.

Vielmehr müsste die Beklagte auf der Grundlage neuer Kalkulationen neue Gebührensatzungen erlassen, welche die Erhebungsräume abdecken,...

Dieses Urteil dürfte Ihnen bekannt sein.

Somit fordern wir Sie auf, die Gebührensatzung für 2018 neu zu kalkulieren und eine neue Gebührensatzung zu erlassen, die sämtliche Aspekte der in unserem Widerspruch gegen die für unsere Grundstückslage ermittelten Gebühren 2018 berücksichtigt.

Sollten Sie eine neue Gebührenkalkulation nicht vornehmen und in der Folge auch keine neue Gebührensatzung für 2018 erlassen, muss angenommen werden, dass hier eine mangelhaftes Verständnis von gesetzmäßigem Handeln und der Gewaltenteilung vorliegt, wenn sogar eindeutige Gerichtsurteile, wie das o.g. fahrlässig oder gar vorsätzlich missachtet werden.

Abschließend stellen wir noch einmal fest, dass

- die Aufhebung der Gebühren für 2018 nichtig ist,
- unser Widerspruch in vollem Umfang erhalten bleibt und
- wir unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtslage und der Inhalte unseres Widerspruches eine transparente Neuberechnung der Gebühren für 2018 und Erlass einer neuen Gebührensatzung für 2018 fordern.

...